

Verordnung über die Bestimmung von Verkaufssonntagen aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung von Ladenöffnungszeiten (LÖG/NRW)

Aufgrund des § 6 Abs. 4 LÖG/NRW wird zur Öffnung von Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Oer-Erkenschwick folgendes festgesetzt:

§ 1

1. Der dritte Sonntag im September wird allgemein als verkaufsoffener Sonntag im Sinne des § 6 Abs. 1 LÖG/NRW für das gesamte Stadtgebiet festgesetzt.
2. Die örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, bis zu drei weitere Verkaufsoffene Sonntage im Sinne des § 6 Abs. 1 LÖG/NRW festzusetzen. Dabei kann sich die Freigabe auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Dabei sind die Verkaufsverbote während der Zeiten der Hauptgottesdienste, am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, an den stillen Feiertagen im Sinne des Feiertagesgesetzes NRW und an drei Adventssonntagen zu beachten.

§ 2

Die besonderen Bestimmungen über die Aufsicht und Auskunft (§ 12 LÖG/NRW), insbesondere über die Einhaltung von Arbeitszeitvorschriften sind zu beachten.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen den Katalog der Ordnungswidrigkeiten des § 13 Abs. 1 Nr. 1-3 LÖG/NRW zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 13 Abs. 2 1.Halbsatz LÖG/NRW bis zu 500 Euro, in den Fällen des § 13 Abs. 2 2.Halbsatz LÖG/NRW mit bis zu 15.000 Euro geahndet werden.
- (3) Diese Verordnung tritt eine Woche nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft (§ 34 OBG/NRW).

Stadt Oer-Erkenschwick -als örtliche Ordnungsbehörde –

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit entsprechend des § 33 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörde – Ordnungsbehördengesetz OBG - in der Fassung vom 08.12.2009 (GV NRW S.765) förmlich verkündet.

Oer-Erkenschwick, den 22.07.2010

**Menge
Bürgermeister**